

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Derivate auf Kryptowährungen: Einführung von Optionen auf FTSE Bitcoin Index Futures in USD und EUR

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 23.10.2023 in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<https://www.eurex.com/ex-de/>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 1 Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte

[...]

Teilabschnitt 1.31 Kontraktsspezifikationen für Krypto-Index-Futures-Kontrakte

[...]

1.31.3 Laufzeit

Für Krypto-Index-Futures-Kontrakte stehen an der Eurex Deutschland Laufzeiten bis zum Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.31.4 Absatz 2) der nächsten drei Kalendermonate und ~~des~~ zwei darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September, Dezember) zur Verfügung.

[...]

Abschnitt 2 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

Teilabschnitt 2.13 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Volatilitätsindex-Futures-Kontrakte

[...]

2.13.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage des Optionspreises und des täglichen Abrechnungspreises (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.44-~~31~~ Abs. 5 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen

Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

[...]

[...]

Teilabschnitt 2.14 Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte

Der folgende Teilabschnitt enthält die Kontraktgestaltung für Optionskontrakte auf Kryptowährungsindex-Futures-Kontrakte („Options auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte“).

2.14.1 Kontraktgegenstand

(1) Options auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte beziehen sich auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte auf:

- den FTSE Bitcoin Index (USD) (Produkt-ID: OBTU)
- den FTSE Bitcoin Index (EUR) (Produkt-ID: OBTE)

gemäß Ziffer 1.31.3 der jeweils existierenden Krypto-Index-Futures-Liefermonate mit bestimmten Laufzeiten.

(2) Bei Änderungen in der Berechnung, Zusammensetzung oder Gewichtung eines Indexes, die offensichtlich das Konzept des Indexes wesentlich verändern und nicht mehr vergleichbar machen mit dem Konzept, das bei Zulassung des Optionskontrakts zum Handel maßgeblich war, oder wenn der Index nicht mehr zur Verfügung gestellt oder die entsprechende Index-Lizenz der Eurex Frankfurt AG entzogen wurde, kann die Geschäftsführung der Eurex Deutschland anordnen, dass der Handel in den bestehenden Kontrakten am letzten Handelstag vor Wirksamwerden der betreffenden Änderungen endet. Offene Positionen werden nach Beendigung des Handels in bar ausgeglichen. Maßgebend ist der jeweilige Schlussabrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 2 Ziffer 2.30.2 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG).

(3) Falls die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Handel des zugrunde liegenden Krypto-Index-Futures-Kontrakts einstellt, werden offene Positionen in den entsprechenden Optionskontrakten bei Beendigung des Handels des Basiswerts in bar ausgeglichen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland legt in diesem Fall den für den Barausgleich maßgebenden Schlussabrechnungspreis des zugrundeliegenden Krypto-Index-Futures fest.

2.14.2 Kaufoption (Call)

(1) Der Käufer einer Kaufoption („Call“) auf einen Krypto-Index-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Kaufposition in dem entsprechenden Krypto-Index-Futures-Kontrakt zum vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.

- (2) Der Stillhalter eines Calls auf einen Krypto-Index-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Verkaufsposition in dem entsprechenden Krypto-Index-Futures-Kontrakt zum vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.14.3 Verkaufsoption (Put)

- (1) Der Käufer einer Verkaufsoption („Put“) auf einen Krypto-Index-Futures-Kontrakt hat das Recht, die Eröffnung einer Verkaufsposition in dem entsprechenden Krypto-Index-Futures-Kontrakt zum vereinbarten Ausübungspreis zu verlangen.
- (2) Der Stillhalter eines Put auf einen Krypto-Index-Futures-Kontrakt ist verpflichtet, am Börsentag nach der Ausübung eine Kaufposition in dem entsprechenden Krypto-Index-Futures-Kontrakt zum vereinbarten Ausübungspreis einzugehen.

2.14.4 Optionsprämie

Die Prämienzahlung erfolgt nicht durch eine einmalige Zahlung nach dem Erwerb der Option, sondern im Rahmen der täglichen Abrechnung über die Dauer des Bestehens der Optionsposition, bei der börsentäglich eine Bewertung der Position erfolgt. Die Bewertung erfolgt am Tag des Geschäftsabschlusses auf Grundlage der Differenz zwischen dem Optionspreis und dem täglichen Abrechnungspreis (Kapitel II Abschnitt 3 Ziffer 3.1 Abs. 5 der Clearing Conditions der Eurex Clearing AG), in der Folgezeit auf Grundlage der täglichen Abrechnungspreise vom Börsentag und vom Börsenvortag. Die tägliche Abrechnung kann auch zu einer zwischenzeitlichen Belastung des Stillhalters führen.

Bei Ausübung und Zuteilung der Option sowie bei deren Verfall erfolgt eine Prämienabschlusszahlung in Höhe des täglichen Abrechnungspreises des Optionskontrakts vom Ausübungstag bzw. vom Verfalltag.

2.14.5 Laufzeit

An der Eurex Deutschland stehen Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte in den folgenden Laufzeitgruppen zur Verfügung:

- 5 Wochen: der nächsten fünf Wochen mit jeweils der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Woche des nächstfolgenden Fälligkeitsmonats, in dem eine wöchentliche Option verfällt. An Verfalltagen, an denen ein Kontrakt des monatlichen Zyklus verfällt, steht keine wöchentliche Option zur Verfügung.
- 9 Monate: der drei darauffolgenden Kalendermonate und der zwei darauffolgenden Quartalsmonate (März, Juni, September und Dezember).

Die Fälligkeitsmonate des zugrundeliegenden Futures und die Verfallmonate der Optionen sind in den drei darauffolgenden Kalendermonaten und in den zwei darauffolgenden Quartalsmonaten identisch. Bei den übrigen wöchentlichen Verfallterminen der Optionen ist der Fälligkeitsmonat des zugrundeliegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende nächstmögliche Kalendermonat.

2.14.6 Letzter Handelstag, Schlussabrechnungstag, Handelsschluss

- (1) Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist grundsätzlich der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex Deutschland letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.
- (2) Bei den wöchentlichen Optionsverfällen ist dies jeweils der Freitag der jeweiligen Verfallwoche der wöchentlichen Option. Ist dieser Freitag kein Börsentag, ist der unmittelbar vor dem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag. Letzter Handelstag ist der Schlussabrechnungstag.
- (3) Letzter Handelstag einer monatlich verfallenden Option ist grundsätzlich der letzte Freitag des jeweiligen Monats, sofern dieser Tag ein Handelstag an der Eurex Deutschland ist, andernfalls der diesem Tag unmittelbar vorausgehende Handelstag. Letzter Handelstag ist der Schlussabrechnungstag.
- (4) Handelsschluss am letzten Handelstag für Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte ist 17:00 Uhr MEZ.

2.14.7 Ausübungspreise

Optionsserien können folgende Ausübungspreise in Krypto-Indexpunkten haben:

- 500 Punkte am Geld und weitere 1.000 Punkte im Geld bzw. aus dem Geld bei Optionen auf FTSE-Bitcoin-Index-Futures (Produkt-ID: OBTU, OBTE)

Ein Punkt hat einen Wert von EUR/USD 1 und entspricht 0,2 Ticks im System der Eurex Deutschland.

2.14.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung der Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens vierzig Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind zwanzig Ausübungspreise im Geld (*in-the-money*), ein Ausübungspreis am Geld (*at-the-money*) und zwanzig Ausübungspreise aus dem Geld (*out-of-the-money*).

2.14.9 Einführung neuer Optionsserien

- (1) Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen spätestens zum Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags eingeführt, wenn die in Ziffer 2.14.8 spezifizierte Mindestanzahl von Ausübungspreisen, welche „im“, „am“ oder „aus dem Geld“ liegen, nicht erreicht worden ist.
- (2) Eine neue Optionsserie wird nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zwei Börsentagen ausliefe, es sei denn, die Marktverhältnisse machen eine Neueinführung erforderlich.

2.14.10 Preisabstufungen

Der Preis einer Option auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte wird in Krypto-Indexpunkten ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt:

- 1 Punkt bei Optionen auf FTSE-Bitcoin-Index-Futures-Kontrakte (Produkt-ID: OBTU, OBTE), dies entspricht einem Wert von EUR 1,00.

2.14.11 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Kaufposition (für den Käufer eines Call) oder einer Verkaufposition (für den Käufer eines Put) bzw. einer Verkaufposition (für den Stillhalter eines Call) oder einer Kaufposition (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.
- (3) Bei Optionen auf Krypto-Index-Futures-Kontrakte gelten für die eröffnete Futures-Position die jeweiligen Regelungen in Ziffer 1.31.

Abschnitt 3 Kontrakte Off-Book

[...]

Teilabschnitt 3.2 Für den Off-Book-Handel zugelassene Kontrakte

[...]

3.2.1 Blockgeschäfte

[...]

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
[...]			
Optionen auf Rohstoffe			
[...]			
Xetra-Gold®-Optionskontrakte (OXGL)	J		250
Optionen auf Krypto-Index-Futures			
FTSE Bitcoin Index (USD) (OBTU)	J		10

Produkt		Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte	
Standard	Zusätzliche Kontraktvarianten J/N	TES	Eurex EnLight und von QTPIP getätigte Eingaben *
FTSE Bitcoin Index (EUR) (OBTE)	J		10
[...]			

* Als von QTPIP getätigte Eingaben gelten Eingaben gemäß Ziffer 4.6 (3) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland. Für Eingaben von STPIP gemäß Ziffer 4.6 (2) gelten die Bestimmungen für die Eingabe von TES Geschäften.

[...]

[...]

3.2.5 Vola-Geschäft

Folgende Kontrakte sind zugelassen:

Optionskontrakt	Futures-Kontrakt
[...]	
Optionskontrakte auf Euro-Schatz-Futures (OGBS)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Futures; FGBS)
<u>Optionskontrakte auf FTSE Bitcoin Index Futures (USD) (OBTU)</u>	<u>Futures-Kontrakte auf den FTSE Bitcoin Index (USD) (FBTU)</u>
<u>Optionskontrakte auf FTSE Bitcoin Index Futures (EUR) (OBTE)</u>	<u>Futures-Kontrakte auf den FTSE Bitcoin Index (EUR) (FBTE)</u>
[...]	

[...]

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 23.10.2023 in Kraft.

Frankfurt am Main, 27.09.2023

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters